

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Stadtentwässerung	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen SEW/ta/bu	Datum 06.01.2026	BV/2026/005
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	12.02.2026
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.02.2026
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	26.02.2026

I. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die der Beschlussvorlage beigefügte I. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel (Anlage 1).

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Nachtragssatzung verfolgt das Ziel, in der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel die aktuelle Rechtslage und die Aufgabenerledigung möglichst genau abzubilden und rechtssicher festzuschreiben.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel regelt in § 5 Abs. 5 sowie in § 11 die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten. Diese Regelungen enthalten bislang allgemeine Vorgaben zur Möglichkeit der Übertragung von Personalbefugnissen auf die Werkleitung.

Im laufenden Betrieb werden die Zuständigkeiten zwischen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister und Werkleitung bereits seit längerer Zeit in abgestimmter Weise wahrgenommen. Diese gelebte Praxis war jedoch bislang nicht vollständig und eindeutig in der Betriebssatzung abgebildet. Mit der I. Nachtragssatzung wird § 11 neu gefasst und die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten konkretisiert.

Dabei wird insbesondere geregelt,

- welche Personalangelegenheiten der Werkleitung im Rahmen der genehmigten Stellenübersicht obliegen und
- in welchen Fällen die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zuständig bleibt.

Eine Änderung der grundsätzlichen Aufgabenverteilung oder der bestehenden Personalpraxis ist damit nicht verbunden.

In § 8 wird der Vollständigkeit halber eine Regelung aus der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wedel wiedergegeben, so dass sich diese nun auch unmittelbar aus der Betriebssatzung ergibt. Auch hiermit ist keine Änderung der bestehenden Praxis verbunden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Neufassung des § 11 der Betriebssatzung dient der Klarstellung und systematischen Darstellung der Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten. Die Regelung greift die bislang praktizierte und bewährte Zusammenarbeit zwischen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister und Werkleitung auf und bildet diese in der Betriebssatzung ab.

Durch die Konkretisierung werden Zuständigkeiten und Beteiligungsrechte eindeutig beschrieben. Insbesondere bleibt die personalrechtliche Gesamtverantwortung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters unberührt, während die Werkleitung weiterhin die Personalangelegenheiten des laufenden Betriebs wahrnimmt.

Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss der I. Nachtragssatzung, da sie zur Transparenz, Rechtssicherheit und nachhaltigen Organisation der Personalwirtschaft im Eigenbetrieb beiträgt und die bisherige Praxis verbindlich festschreibt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternative:
Verzicht auf die Änderung der Betriebssatzung.

Konsequenzen:
Fortbestehen nur allgemein geregelter Zuständigkeiten.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich weder bei der vorgeschlagenen Regelung noch bei der

Alternative.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
 Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029	2030 ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2026 alt	2026 neu	2027	2028	2029	2030 ff.
in EURO						
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 I. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung fuer die Stadtentwaesserung Wedel

I. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel vom 06.10.2020

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBL. Schl.-H. Nr.121) und § 6 und § 14 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) vom 05.12.2017 (GVOBL. Schl.-H. S.558) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2021 (GVOBL. Schl.-H S.1284) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. Der § 8 „Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss“ wird durch einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen. Er stellt den jeweiligen Jahresabschluss fest und entscheidet über die Ergebnisverwendung.“

2. Der § 11 erhält folgende Fassung:

,§ 11 Übertragung der Zuständigkeit in Personalangelegenheiten

- (1) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (2) Die Werkleitung entscheidet im Rahmen der genehmigten Stellenübersicht über alle Personalangelegenheiten, soweit die nachfolgenden Absätze die Zuständigkeit nicht anderen Stellen vorbehalten. Die Zuständigkeit der Werkleitung betrifft insbesondere Entscheidungen wie
 - a. Personalplanung und -verwaltung
 - b. Einstellungskriterien
 - c. Auswahlverfahren
 - d. Stellenbewertungen
 - e. Personalentwicklung und Fortbildung
 - f. Personalbeurteilungen sowie
 - g. Verwaltung der Personalakten für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung.
- (3) Die Werkleitung gibt eine Empfehlung über Einstellungen und Entlassungen aller Beschäftigten des Eigenbetriebes ab. Die Entscheidung obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Diese/dieser unterschreibt die Arbeitsverträge.
- (4) Dienstherrin der Beamtinnen und Beamten ist die Stadt Wedel. Die Personalhoheit einschließlich aller damit verbundenen Entscheidungen und Verpflichtungen (wie Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen, die Führung der Personal- bzw. Dienstakten und andere Maßnahmen wie Beförderungen) obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister. Sie oder er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter. Vorgesetzte der Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 3 Abs. 3 Landesbeamten gesetz S-H ist die Werkleitung.

(5) Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen. Sie ist auch zu hören, wenn Mitarbeitende der Gemeinde dem Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb der Gemeinde zugewiesen werden sollen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel
Die Bürgermeisterin
Julia Fisauli-Alto